

Die Unterkommission „Jugend und Familie“ ist nach sorgfältigen Erwägungen zu dem Ergebnis gelangt, daß diese bisher nur für das Strafrecht getroffene Feststellung auch für die Regelung des gerichtlichen Verfahrens Geltung beansprucht. Sie schlägt daher vor, das Jugendgerichtsgesetz von 1952 nicht nur in materiell-rechtlicher, sondern auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht, insbesondere bezüglich der Existenz besonderer Jugendstrafkammern sowie einiger anderer Gesichtspunkte, aufzuheben und in die Strafprozeßordnung einen Abschnitt einzufügen, der die notwendigen Sonderregeln über das Verfahren gegen Jugendliche enthalten soll. Wesentlicher Inhalt der vorgeschlagenen Veränderungen ist die Abschaffung der Jugendstrafkammern und besonderer Jugendschöffen und die Übertragung aller Jugendstrafsachen in die sachliche Zuständigkeit der allgemeinen Strafgerichte.

So formell dieser Vorschlag auch anmuten mag, er ist von weittragender politischer Bedeutung: Es soll jetzt mit einer seit 1923 begründeten traditionellen Absonderung der Jugendstrafverfahren von den allgemeinen Strafverfahren gebrochen werden. Mit dieser „Tradition“ muß man sich auseinandersetzen.

Es ist nicht richtig — so vielfach es auch in der sozialistischen Strafrechtswissenschaft der DDR behauptet wurde —, die Einführung der Jugendgerichte durch das JGG von 1923 einfach und uneingeschränkt als eine fortschrittliche Maßnahme zu betrachten. Zwar haben sich auch hervorragende Führer der revolutionären Arbeiterbewegung für besondere Jugendgerichte, besondere Verfahren in Jugendsachen und die Milderung des staatlichen Zwanges gegen jugendliche Rechtsbrecher, deren Zahl insbesondere vor dem ersten Weltkrieg gewaltig zugenommen hatte und auch in der Weimarer Republik eine ständig steigende Tendenz aufwies, eingesetzt. Dieser Kampf der Arbeiterklasse, der den Zweck verfolgte, die Jugendgerichtsbarkeit aus dem reaktionären imperialistischen Gerichtssystem herauszubrechen oder wenigstens etwas herauszulösen, verlieh den nach 1923 geschaffenen Jugendgerichten, die nach wie vor Einrichtungen eines imperialistischen Staates blieben und mit deren Schaffung die Bourgeoisie ihre eigenen Ziele verfolgte, nicht automatisch einen fortschrittlichen Charakter. Die Schaffung der Jugendgerichte war von der Bourgeoisie vornehmlich als Abwehr der heftigen Kritik der Arbeiterbewegung und bürgerlich-demokratischen Kräfte an dem Justizwesen, das mit straffälligen Jugendlichen betrieben wurde, und zugleich als ein raffiniert angelegtes Manöver zur Beschwichtigung und Irreführung der Massen gedacht.

Die Jugendgerichtsbarkeit wurde in der Weimarer Republik von den gleichen reaktionären Juristen mit der gleichen politischen Zielsetzung